



Musikschule Ravensburg e. V.

Informationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB (gültig ab 01.10.2021)

Vorwort

Die im Jahre 1971 gegründete Musikschule Ravensburg e.V. hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine möglichst früh einsetzende, umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung und die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Darüber hinaus soll vor allem Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in alle Kreise der Bevölkerung getragen werden.

Das eigene Musizieren trägt hervorragend dazu bei, eine bessere musikalische Urteilsfähigkeit und einen vielfältigen Musikgeschmack zu entwickeln. Zugleich wird ein Bildungsprozess gefördert, der zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung beiträgt.

Auf dem Fundament der Ausbildung an der Musikschule können sich neben den musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten weitere Kompetenzen wie z.B. Konzentrations- und Gestaltungsvermögen, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit oder Teamfähigkeit als wichtige Schlüsselqualifikationen ausgezeichnet entfalten.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass Musik wesentlich dazu beitragen kann, die geistigen Anlagen und das charakterliche Verhalten junger Menschen positiv zu entwickeln. Eine Langzeitstudie von Prof. Bastian kommt dabei zu frappierenden Ergebnissen. Musikerziehung beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung von Grundschulkindern äußerst positiv.

Im Einzelnen bewirkt sie:

- eine signifikante Verbesserung der sozialen Kompetenzen
- eine Steigerung der Lern- und Leistungsmotivation
- einen bedeutsamen IQ-Zugewinn
- eine Kompensation von Konzentrationsschwäche
- eine Förderung musikalischer Leistung und Kreativität
- eine Verbesserung der emotionalen Befindlichkeit
- überdurchschnittlich gute schulische Leistungen trotz zeitlicher Mehrbelastung u.a.m.

Eigenes Musizieren ist außerdem ein sinnvoller Ausgleich in einer Zeit zunehmender Technisierung und materialistischer Tendenzen und entspricht dem Recht junger Menschen auf Bildung in allen Bereichen.

Es ist ebenso ein notwendiges Äquivalent zur geforderten Leistung in Leben und Beruf. Die/der jugendliche Musikerin/Musiker kennt keine Freizeitprobleme; bis ins Alter wird ein musizierender Mensch sein Leben reicher und lebenswerter gestalten können.

Die Musikschule Ravensburg e.V. hat es sich zur Aufgabe gestellt, jede bzw. jeden der ihr anvertrauten Schülerinnen bzw. Schüler ihren bzw. seinen Anlagen entsprechend zu betreuen und zu fördern. Von der Frühförderung angefangen bis zur richtigen Instrumentenwahl und Einteilung in Ergänzungsfächer, später bei der evtl. vorberuflichen Fachausbildung, findet eine ständige Anleitung, Betreuung und Beratung sowohl der Kinder als auch der Eltern statt.

Das harmonische Zusammenspiel von Schülern/Schülerinnen, Eltern und Lehrer ist dabei unerlässlich. Ständiger Kontakt zwischen Eltern und Lehrpersonen sind eine sehr wichtige Grundvoraussetzung für das Gelingen der musikalischen Ausbildung!

Ein ganz besonderer Schwerpunkt der Musikschularbeit liegt auf einer umfangreichen Ensemblearbeit (zahlreiche Ensembles, Bands, Chöre, Orchester). Die ständige Präsenz dieser Ensembles bei Veranstaltungen sowie zahlreiche internationale und nationale Auszeichnungen dokumentieren den Erfolg dieser Arbeit.

Die Ausbildung an der Musikschule Ravensburg e.V. ist – wie jede Bildung – allerdings nicht auf kurzfristige Erfolge ausgelegt. Sie ist vielmehr in ihrer langfristigen Wirksamkeit als Ergänzung für den jeweiligen Menschen zu sehen.

Im Jahre ihres 30jährigen Bestehens wurde der bisherige privatrechtliche Trägerverein durch einen kommunalen Trägerverein abgelöst. Dadurch konnte die Musikschule Ravensburg e.V. auf ein solides finanzielles Fundament gestellt werden.

Mitglieder des neuen Trägervereins sind:

die Städte Ravensburg und Weingarten, der Landkreis Ravensburg sowie die Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Schlier, Waldburg, Wilhelmsdorf, Wolpertswende und Wolfegg (Stand 17. Februar 2021).

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die sich laut Satzung aus Vertretern der Mitgliedskommunen zusammensetzt. Diese Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich.

Der bisherige Trägerverein hat seinen Satzungszweck geändert und begleitet die Schule weiterhin als »Förderverein Musikschule Ravensburg e.V.«.

In ihrem 50-jährigen Bestehen hat die Musikschule Ravensburg e.V. viel Wohlwollen und Vertrauen erfahren. Darum bitten wir auch weiterhin.

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp
1. Vorsitzender

Harald Hepner
Musikschuldirektor und städt. Musikdirektor

Die Ausbildung an der Musikschule Ravensburg e. V.

1. Die Vorstufe: Musikgarten und Musikalische Früherziehung

Der Unterricht in der frühkindlichen musikalischen Förderung erfolgt in Gruppen von ca. 10 – 12 Kindern. Das Aufnahmealter ist für den Musikgarten auf 18 Monate (nach Absprache auch früher) bzw. 3 Jahre, und für die Früherziehung auf 4 Jahre festgelegt, die Dauer beim Musikgarten 1 beträgt 1 ½, beim Musikgarten 2 ein Jahr und bei der Musikalischen Früherziehung 2 Jahre. Wir betrachten diese frühkindliche musikalische Förderung als äußerst wichtige Basisarbeit für die persönliche musikalische Entwicklung Ihres Kindes. Im spielerischen Umgang mit den Grundelementen der Musik (Rhythmus, Melodie, Dynamik usw.) wollen wir die Kinder in gelöster Atmosphäre an die Musik heranführen.

Von besonderer Bedeutung ist es, dass diese Konzeption einen nahtlosen Übergang zur Blockflöte ermöglicht. In regelmäßigen Elternstunden können Eltern einen Einblick in diesen Unterricht erhalten. Der Unterricht wird zum Teil dezentral durchgeführt. Unterricht ist bei ausreichendem Bedarf in allen Mitgliedsgemeinden der Musikschule Ravensburg e.V. möglich. Kursbeginn ist jeweils zum 1. Oktober und 1. April eines Jahres.

2. Die Grundstufe

Nach der Musikalischen Früherziehung beginnen die Kinder in der Regel mit dem Blockflötenunterricht auf der Sopranblockflöte. Da der Ton der Blockflöte vom Atem gesteuert und gestaltet wird, eignet sich dieses Instrument besonders gut, um die Tonvorstellung und das Tonempfinden bei unseren kleinen Anfängern zu schulen. Außerdem können relativ schnell kleine Lieder gespielt werden. Die Blockflöte ist jedoch ebenso ein eigenständiges Soloinstrument in den verschiedensten Größen, bekannt aus der Renaissance und Barockzeit und wieder entdeckt in unserem Jahrhundert. Wir verwenden die Blockflöte mit barocker Griffweise, die mit allen Vorteilen dem Flötenbau aus der Barockzeit entspricht. Der Unterricht wird in Gruppen von ca. vier Kindern erteilt. Regelmäßiges Üben ist Voraussetzung für die notwendigen Erfolgserlebnisse. Dabei sind auch die Eltern gefordert. Ihre Unterstützung kann in dieser Phase nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch hier sind regelmäßig durchgeführte Elternabende hilfreich.

Der Umgang mit der Blockflöte kann vielerlei Hinweise über spezifische Begabungen geben. Je nach Fortschritt wird nach ca. zwei Jahren über den weiteren musikalischen Weg beraten. Bei Bedarf können in einem Beratungsvorspiel im Zusammenwirken von Eltern, Lehrern, Schülern und Schulleitung Entscheidungshilfen gegeben werden. Beim jährlich zweimal stattfindenden » Informationstag « können sich Kinder und Eltern über die verschiedenen Instrumente, deren Voraussetzungen und Möglichkeiten informieren.

3. Instrumentaler und vokaler Gruppen- bzw. Einzelunterricht

In der Regel beginnt der Unterricht in Zweiergruppen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn zwei Schülerinnen bzw. Schüler im selben Alter für dasselbe Fach mit denselben Vorkenntnissen angemeldet sind. Lehrer und Schulleitung entscheiden, ob und wann es sinnvoll ist, mit dem Einzelunterricht zu beginnen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, wie viel Jahre ein Schüler bereits Unterricht erhält. Bei dieser Entscheidung geht es vielmehr darum, dass eine gezielte Förderung der jeweiligen Schüler dann einsetzen muss, wenn die pädagogische Notwendigkeit dafür besteht.

Auf eine Besonderheit in Bezug auf den Beginn des Instrumentalunterrichts an der Musikschule möchten wir noch aufmerksam machen. Es gibt einige Instrumente, die sich auch schon für den Beginn im Alter von fünf oder sechs Jahren eignen. Bei erkennbarer Begabung und natürlich dementsprechender Unterstützung durch die Eltern kann der Unterricht auf diesen Instrumenten auch schon zusätzlich zur Musikalischen Früherziehung oder zur Blockflöte erteilt werden. Allerdings geht das nur mit der Zustimmung der betreffenden Früherziehungslehrkraft.

Nach der Früherziehung sollte die Blockflöte als Vorbereitungsinstrument gewählt werden. Doch besteht auch hier – nach Rücksprache mit der Schulleitung – die Möglichkeit eines früheren Beginns auf anderen Instrumenten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt)

Gültig ab 01.10.2021

Vorbemerkung:

In den AGB der Musikschule Ravensburg e. V. (im Folgenden Musikschule genannt) sind die Geschäftsordnung und die Schulgeldordnung zusammengefasst.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Geschäftsordnung:

1. Anmeldung und Aufnahme

1.1

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf besonderem Formular oder online unter www.musikschule-ravensburg-e-v.de/service/anmeldung/

1.2

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

1.3

Das Vertragsverhältnis ist geschlossen, sobald das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet der Musikschule vorliegt. Bei einer online-Anmeldung gilt das Vertragsverhältnis als geschlossen, wenn die von der Musikschule dem Vertragspartner zugesandte Eingangsbestätigung der online-Anmeldung rechtsverbindlich unterzeichnet der Musikschule vorliegt.

1.4

Bei Erstaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Gebührenordnung der Musikschule (gesondertes Blatt) ersichtlich.

1.5

Die Musikschule ist bemüht, den zeitlichen Vorstellungen bezüglich der Unterrichtszeit nach Möglichkeit zu entsprechen.

1.6

Spezielle Lehrerwünsche können auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden. Die Musikschule ist bemüht, den Wünschen nachzukommen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass die Musikschule dem Lehrerwunsch entspricht. Die Einteilung erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung.

2. Abmeldung

2.1

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. März bzw. 30. September) möglich. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie durch die Schulleitung schriftlich bestätigt wurde.

2.2

Abmeldungen zu sonstigen Terminen können nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Abmeldungen können grundsätzlich nicht zu Beginn der Sommerferien erfolgen.

2.3

Die Lehrkräfte der Musikschule Ravensburg e. V. sind nicht befugt, Kündigungen entgegenzunehmen.

2.4

Beim erstmaligen Beginn oder beim Wechsel auf ein anderes Instrument ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des ersten Monats mit einer einwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Aufnahmegebühr (bei Erstaufnahme) sowie die Monatsgebühr für diesen Monat sind auf jeden Fall zu entrichten.

2.5

In begründeten Fällen kann die Schulleitung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

3. Gebühren

Für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren regelt die Gebührenordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der AGB der Musikschule Ravensburg e. V. ist.

4. Schuljahr und Ferienregelung

4.1

Das Schuljahr beginnt an der Musikschule zum 01. Oktober eines Jahres und endet zum 30. September des Folgejahres. Es gliedert sich in zwei Halbjahre (01.10. – 31.03. des Folgejahres und 01.04. – 30.09.).

4.2

Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Ravensburg.

4.3

Die Musikschule bietet auf Grund der vielen Ferien im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) Schülern, die an sog. benachteiligten Wochentagen Unterricht haben, ein Kontingent von mindestens 15 Unterrichtseinheiten an. Die entsprechenden Unterrichtstage werden von der Schulleitung bis spätestens 1 Monat vor Beginn des 2. Schulhalbjahres sowohl durch Aushang als auch auf der Homepage der Musikschule Ravensburg e. V. www.musikschule-ravensburg-e-v.de/service/ferienregelung/ angezeigt.

5. Unterrichtsausfall

5.1

Fällt der Unterricht aufgrund von Krankheit des Schülers oder der Lehrkraft aus, wird der Unterricht nicht nachgeholt.

5.2

Bei Verhinderung (nicht Krankheit) der Lehrkraft besteht Anspruch auf Nacherteilung des entfallenen Unterrichts.

5.3

Bei längerer Krankheit einer Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, für die entsprechende Zeit eine Vertretung zu stellen.

5.4

Eine Schulgeldermäßigung im Krankheitsfall regelt die Gebührenordnung. Sie ist Teil dieser AGB.

5.5

Kann der Unterricht auf Grund behördlich angeordneter Schulschließung nicht in Präsenz stattfinden, findet er grundsätzlich online über die Musikschul-App der Musikschule Ravensburg e. V. statt. Diese Form des Ersatzangebotes ersetzt für die Dauer der behördlichen Schließung den Präsenzunterricht. Der Unterricht gilt somit nicht als entfallen.

6. Provisionsregelung

6.1

Berät eine Lehrkraft der Musikschule im Rahmen des Musikunterrichts den Schüler bzw. dessen Eltern bei der Anschaffung eines Instruments, erfolgt diese Beratung unentgeltlich.

6.2

Leistet die Lehrkraft darüber hinaus auf Wunsch der Eltern oder des Schülers Hilfe bei der Anschaffung eines Instruments, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Schulleitung, sofern die Lehrkraft dafür ein Entgelt erhalten soll. Die Lehrkraft darf vom Instrumentenhändler keinerlei finanziellen Vorteile erhalten; die Lehrkraft kann mit dem Schüler bzw. dessen Eltern vereinbaren, dass die Lehrkraft für die Beratung bei der Anschaffung eines Instruments eine Aufwandsentschädigung erhält, und zwar für Fahrtkosten in höchstens üblicher Höhe und/oder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal € 50,-/Stunde; die Aufwandsentschädigung darf € 250,- maximal nicht überschreiten. Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schulleitung über jede entgeltliche Beratung zu informieren.

6.3

Falls die Lehrkraft von den vorgenannten Regelungen 6.1 und 6.2 abweichen will, insbesondere wenn sie wegen eines besonderen Aufwands eine erhöhte Aufwandsentschädigung mit dem Schüler bzw. dessen Eltern vereinbaren möchte, bedarf dies der vorhergehenden Zustimmung der Schulleitung.

6.4

Es liegt allein in der Verantwortung der Lehrkraft, derartige von Schülern bzw. deren Eltern erhaltene Aufwandsentschädigungen zu versteuern.

6.5

Die Musikschule Ravensburg e. V. ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Regelungen (6.1 bis 6.4) im Rahmen billigen Ermessens abzuändern. Sollte ein Betriebliches Interesse bestehen, ist die Schulleitung berechtigt, der Lehrkraft jede Annahme und Vereinbarung eines Entgelts für die Beratung bei der Anschaffung eines Instruments zu untersagen.

Schulgeldordnung

Vorbemerkung:

Für die Teilnahme am Unterrichtsangebot der Musikschule Ravensburg e. V. sind Gebühren zu entrichten. Gebührenschuldner ist der Teilnehmer, bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter.

§1 Höhe des Schulgeldes

1.

Die Höhe des Schulgeldes findet sich auf gesondertem Blatt.

2.

Das Schulgeld ist auch für die Ferien und gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

§2 Ermäßigung und Kürzung des Schulgeldes

1.

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld

- bei 2 Geschwistern um 15 %
- bei 3 Geschwistern um 30 %
- bei 4 und mehr Geschwistern um 50 %

2.

Nimmt ein Schüler in mehreren Instrumentalfächern bzw. Vokalfächern Unterricht, so ist das Fach mit dem höchsten Schulgeld voll zu bezahlen; das Schulgeld für die übrigen Fächer ermäßigt sich um jeweils 20 %.

3.

Der Vorstand der Musikschule kann im Benehmen mit dem Schulleiter Schüler von der Bezahlung des Schulgeldes befreien, soweit dessen Erhebung für den Schüler eine besondere Härte bedeutet. Dabei soll der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen einerseits die Vermögens- und Einkommens-

verhältnisse des Schülers, seiner Erziehungsberechtigten und der für ihn Unterhaltspflichtigen, andererseits Begabung und Leistung des Schülers berücksichtigen.

4.

Ist ein Schüler nachweislich ohne eigenes Verschulden oder ohne Verschulden des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters länger als 4 zusammenhängende Unterrichtswochen innerhalb von drei Monaten verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so kann der Leiter der Musikschule Ravensburg e. V. mit Einwilligung des Vorsitzenden des Vereins auf schriftlichen Antrag das Schulgeld um 50 % für die Dauer des Ausfalls des Unterrichts kürzen.

5.

Kann Unterricht, der wegen Verhinderung der Lehrkraft (nicht Krankheit) oder aus sonstigen, ausschließlich von der Schule veranlassten Gründen ausfällt nicht nachgeholt werden, so wird das Schulgeld, falls es sich um mehr als vier Stunden im Kalendervierteljahr handelt, um den auf die ausgefallene Unterrichtszeit entfallenden Anteil gekürzt.

6.

Kann der Unterricht auf Grund behördlich angeordneter Schulschließung nicht in Präsenz stattfinden, findet er grundsätzlich online über die Musikschul-App der Musikschule statt. Diese Form des Ersatzangebotes ersetzt für die Dauer der behördlichen Schließung den Präsenzunterricht. Das Schulgeld fällt in voller Höhe an.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Schüler, bei noch nicht volljährigen Schülern neben diesen ihre Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung des Schulgeldes

1.

Das monatliche Schulgeld entsteht jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats

2.

Das Schulgeld wird immer im ersten Drittel eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig

3.

Das Schulgeld ist unaufgefordert spätestens mit seiner Fälligkeit auf ein Konto der Musikschule Ravensburg e. V. einzubezahlen.

§5 Instrumentenmiete

Der Vorstand legt die Gebühr für die Vermietung von Instrumenten an Schüler im Einzelfall oder durch Richtlinien fest.

Haftung:

Die Haftung der Musikschule Ravensburg e. V. uns und dem Schüler bzw. der Schülerin gegenüber beschränkt sich sowohl für vertragliche wie außervertragliche Ansprüche auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Musikschule Ravensburg e. V. auch bei Fahrlässigkeit die Deckung der Haftpflichtversicherung genießt. Eine Verpflichtung der Schule zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht nicht.